

Die Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2011: Eine Analyse der Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Gieri Bolliger, Michelle Richner & Christine Künzli

Zusammenfassung

2011 wurden in der Schweiz so viele Tierschutzdelikte untersucht wie nie zuvor. Eine umfassende Analyse der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) zeigt auf, dass insbesondere in den Kantonen Bern (250), St. Gallen (235) und Zürich (207) oft entsprechende Strafverfahren durchgeführt wurden. In vielen anderen Kantonen werden Tierquäler aber nach wie vor nicht genügend konsequent verfolgt. Große Vollzugsunterschiede zeigen sich diesbezüglich insbesondere im Nutztierbereich. Einen gesamtschweizerischen Skandal bedeutet die vollständige Ignorierung des im Tierschutzgesetz verankerten Qualzuchtverbots. Dieses untersagt seit 2008 die gezielte Verpaarung von Tieren, wenn bei den Nachkommen mit zuchtbedingten Belastungen gerechnet werden muss. Trotz dieser klaren Rechtslage sind Qualzuchten in der Schweiz alltäglich und wurde bis heute kein einziges entsprechendes Strafverfahren durchgeführt. Die TIR hat deshalb Strafanzeigen gegen sieben fehlbare Züchter eingereicht und fordert griffige Vollzugsstrukturen in allen Kantonen.

Schlüsselwörter: Tierschutzstrafpraxis, Tierschutzstrafverfahren, Tierschutzgesetz, Vollzug, Qualzuchtverbot

Animal Protection in Swiss Criminal Law Practice 2011: An Analysis by the Foundation for the Animal in the Law (TIR)

Summary

2011 more offences against animal welfare than ever before have been investigated in Switzerland. A review from the Stiftung für das Tier im Recht (Foundation for the Animal in the Law / TIR) shows that especially the cantons of Berne (250), St. Gallen (235) and Zurich (207) present high numbers of criminal proceedings in animal welfare (law). However, there are many cantons in Switzerland where cases of animal abuse are

not been forcefully prosecuted. Crass differences in execution can be found with cases concerning livestock. The complete disregard for the ban of pain breeding enshrined in animal welfare law has to be considered a national scandal. This ban has prohibited the selective mating of animals since 2008 if hereditary affliction is likely to occur in the offspring. In spite of the unequivocal legal situation, pain breeding still is the order of the day in Switzerland and not one criminal procedure to hinder this has been held to date. For this reason, the TIR has handed in criminal complaints against seven fallible breeders and demands clear processes of execution in all cantons.

Keywords: criminal proceedings in animal welfare law, animal welfare law, execution, pain breeding ban

1. Ausgangslage

Tierschutzdelikte werden aufgrund der im eidgenössischen Tierschutzgesetz (TSchG)¹ verankerten Straftatbestände geahndet. Der strafrechtliche Tierschutz lässt sich dabei in die beiden Hauptkategorien „Tierquälereien“ (Art. 26 TSchG) und „übrige Widerhandlungen“ (Art. 28 TSchG) unterteilen. Während als Tierquälereien nur einige genau umschriebene Tatbestände (Misshandlung, Vernachlässigung, unnötige Überanstrengung, Würdemissachtung, qualvolle oder mutwillige Tötung, Veranstalten quälerischer Tierkämpfe, Durchführen vermeidbarer quälerischer Tierversuche, Aussetzen oder Zurücklassen von Tieren) qualifiziert werden, gelten die meisten anderen Verstöße gegen das Tierschutzrecht als übrige Widerhandlungen. Dazu gehören etwa das Missachten der Haltungsvorschriften, das jeweils vorschriftswidrige Züchten, Transportieren, Schlachten, Durchführen von Tierversuchen und anderen Eingriffen an Tieren sowie das Erzeugen, Züchten, Halten, Verwenden von oder Handeln mit vorschriftswidrig gentechnisch veränderten Tieren.²

1 Tierschutzgesetz vom 16.12.2005 (TSchG; SR 455).

2 Zu den Tierschutzstrafnormen gehört außerdem Art. 27 TSchG (Widerhandlungen im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten). Diese werden jedoch nicht durch die Kantone, sondern durch das BVET untersucht (vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann 2011, 228). Weil entsprechende Verstöße gegen das Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES (Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen vom 03.03.1973; SR 0.453) nicht als eigentliche Tierschutzdelikte zu qualifizieren sind, wurden sie für vorliegende Untersuchung nicht berücksichtigt.

Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide (Mitteilungsverordnung)³ und Art. 212b der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV)⁴ verpflichten die kantonalen Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden, sämtliche eingeleiteten Tierschutzstrafverfahren dem Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) zu melden. Soweit die kantonalen Behörden dieser Pflicht nachkommen,⁵ verfügt das BVET somit über das vollständige Fallmaterial zur Schweizer Tierschutzstrafpraxis.

Seit 2003 hat die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) mit Bewilligung der Bundesanwaltschaft Einsicht in die Straftaten sämtlicher Schweizer Tierschutzstraffälle. Jedes Jahr erfasst sie das ihr vom BVET zur Verfügung gestellte Fallmaterial des Vorjahrs in einer eigens hierfür entwickelten Datenbank, analysiert es und fasst die wichtigsten Erkenntnisse in einem ausführlichen Bericht zusammen. Der Fokus liegt dabei jeweils auf den allgemeinen Entwicklungen im Vollzug des Tierschutzstrafrechts im Berichtsjahr, der Durchsetzung in den einzelnen Kantonen und der Untersuchung der betroffenen Tierkategorien. Grundlage der neusten Auswertung bildet der Stand der Datenbank Ende 2012. Im Zentrum der Analyse steht das Fallmaterial 2011.

Die mittlerweile fast 10.000 erfassten Tierschutzstraffälle können auf www.tierimrecht.org (Banner „Tierschutzstraffälle“) eingesehen werden. In verkürzter und anonymisierter Form sind neben Angaben zum jeweiligen Straftatbestand, zu den verletzten Bestimmungen und dem tierschutzrelevanten Sachverhalt unter anderem auch Informationen über die ausgesprochene Sanktion, Urteilsbegründungen, Strafminderungsgründe oder Zusammenhänge mit anderen Fällen aufgeführt. Besonders interessante oder nach Meinung der TIR materiell falsch beurteilte Entscheide werden kurz kommentiert. Alle Fälle sind über eine Vielzahl von Suchkriterien (Tierart, Strafbestimmung, Sanktion, Kanton, Entscheidjahr,

3 Verordnung vom 10.11.2004 über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide (SR 312.3).

4 Tierschutzverordnung vom 23.04.2008 (TSchV; SR 455.1).

5 Die entsprechende Meldepflicht wird im Vergleich zu früher zwar ernster genommen, jedoch werden nach wie vor noch immer vorschriftswidrig nicht sämtliche Straffälle weitergeleitet. Diese Vermutung beruht beispielsweise auf den Erfahrungen im Kanton Zürich, wo die Vollzugsorgane bis Ende 2010 verpflichtet waren, alle Verfügungen in tierschutzstrafrechtlichen Angelegenheiten auch dem Tieranwalt weiterzuleiten (§ 14 der kantonalen Tierschutzverordnung; TSchV/ZH vom 11.3.1992; LS 554.11). Die Anzahl der dem BVET eingereichten Fälle aus dem Kanton Zürich lag dabei regelmäßig deutlich unter jenen, die dem Zürcher Tieranwalt vorlagen (vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann 2011, 260f.).

typisierte Fallgruppe etc.) abrufbar, die auch kombiniert angewendet werden können.

2. Analyse Fallmaterial 2011⁶

2.1 Tendenzen in den einzelnen Kantonen

Die Auswertung der Schweizer Tierschutzstrafpraxis ergibt für 2011 mit 1.246 Fällen einen absoluten Höchstwert. Landesweit hat sich die Anzahl der Tierschutzstrafverfahren in den letzten zehn Jahren verdreifacht, in den letzten 15 Jahren sogar versiebenfacht (vgl. Bolliger/Richner/Künzli 2012, 7f.). Insgesamt werden Tierschutzdelikte heute nachweislich konsequenter verfolgt als früher.

Wie im Vorjahr weist auch 2011 der Kanton Bern die meisten Verfahren aus. Die 250 Strafsentscheide sind primär auf die bei der Kantonspolizei eingerichtete Fachstelle für Tierdelikte zurückzuführen, die entsprechende Sachverhalte konsequent untersucht und zur Anzeige bringt.⁷ Hohe Fallzahlen liegen auch aus St. Gallen (235) und Zürich (207) vor. Auf den weiteren Plätzen folgen Waadt (118), Aargau (93) und Solothurn (80) (vgl. ebd., 9ff.).

Die bemerkenswerteste Entwicklung ist im Kanton Graubünden festzustellen. Hier ist die Anzahl der Tierschutzstrafverfahren gegenüber dem Vorjahr von 16 auf 55 gestiegen, was einer Zunahme um beinahe 250% entspricht. Dies dürfte vor allem das Verdienst der im Sommer 2010 in der Bündner Verwaltung geschaffenen Fachstelle für Tierschutz sein, die mit Amtstierärzten und verschiedenen kantonalen Gremien und Organisationen zusammenarbeitet und Vollzugsbeamte gezielt in der Beurteilung von Tierschutzdelikten schult. In Graubünden werden diese seither vermehrt angezeigt und Strafuntersuchungen in enger Kooperation mit der Polizei konsequenter durchgeführt.⁸ Dass sich geeignete Strukturen und spezialisierte Stellen nachweislich positiv auf den Vollzug des Tierschutzstrafrechts auswirken, zeigt sich auch in Bern, St. Gallen und Solothurn (vgl. ebd.): Landesweit einzigartig ist in St. Gallen ein spezialisiert-

6 Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich um eine gekürzte Fassung der Studie 2011. Das vollständige Gutachten (Bolliger, G./Richner, M./Künzli, C. (2012). Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2011. Zürich: TIR) ist unter URL: www.tierimrecht.org (Banner „Veröffentlichungen – Gutachten / Berichte“) einsehbar.

7 Zur Organisation und konkreten Vorgehensweise der Fachstelle Tierdelikte siehe Richner/Gerritsen/Bolliger 2011, 11f.

8 Vgl. Bündner Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Jahresbericht 2010, 12; Bolliger/Richner/Künzli 2012, 11f.

ter Staatsanwalt vollamtlich für die Verfolgung von Tierschutzverstößen zuständig. Wie die seit 2001 kontinuierlich ansteigenden Fallzahlen zeigen, tragen das für die Untersuchung von Tierdelikten notwendige Fachwissen und die gute Zusammenarbeit mit dem kantonalen Veterinärdienst offensichtlich zu einem konsequenteren Tierschutzstrafvollzug bei (vgl. Richner/Gerritsen/Bolliger 2011, 14). Die verbesserte Verfolgung von Tierschutzdelikten in Solothurn ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass einerseits innerhalb des Veterinärdiensts die Tierschutz-Fachstelle 2009 ausgebaut wurde und andererseits seit 2007 je zwei Staatsanwältinnen und Untersuchungsbeamte speziell mit Tierschutzfällen betraut sind. Zudem wurde aufgrund der steigenden Zahl der Tierschutzstrafverfahren im April 2011 bei der Solothurner Kantonspolizei die Sondergruppe „Tier und Umwelt“ geschaffen, die zehn Polizeibeamte umfasst. Diese beschäftigen sich zwar nicht ausschließlich mit Tierschutzfällen, werden neben ihren angestammten Tätigkeitsgebieten aber immer dann aktiv, wenn Ermittlungen und Einvernahmen von Beschuldigten notwendig sind. Darüber hinaus überprüfen sie Tiertransporte oder begleiten den Veterinärdienst bei Kontrollen von Tierhaltungen. Sie arbeiten ferner mit den Ämtern für Umwelt sowie für Jagd und Fischerei zusammen und werden laufend von internen und externen Fachexperten – etwa im Bereich der Hundehaltung oder des Tiertransports – weitergebildet. Damit zeigt sich auch im Kanton Solothurn, dass spezialisierte Stellen im Tierschutz wesentlich zu einem verbesserten Vollzug beitragen (vgl. Frech 2012, 11f.).

In vielen anderen Kantonen werden Tierschutzdelikte hingegen nach wie vor kaum oder überhaupt nicht verfolgt und bestraft. Sehr tiefe Verfahrenszahlen liegen aus Nidwalden (1), Genf (2), Jura und Uri (je 3) sowie aus Glarus, Neuenburg und dem Tessin (je 4) vor. In den Kantonen Tessin (-18), Basel-Stadt (-12) und Genf (-6) kam es gegenüber dem Vorjahr sogar zu starken Rückgängen von Tierschutzstrafverfahren (vgl. Bolliger/Richner/Künzli 2012, 13ff., mit Detailinformationen zu den einzelnen Kantonen).

Gemessen an der Wohnbevölkerung wurden 2011 in Appenzell-Innerrhoden mit 5.72 pro 10.000 Einwohner am meisten Tierschutzstrafverfahren durchgeführt. Dahinter folgen St. Gallen (4.86), Solothurn (3.11), Graubünden (2.84), Appenzell-Ausserrhoden (2.81), Bern (2.54), Zug (2.17), Obwalden (1.67) und Waadt (1.63). Der gesamtschweizerische Durchschnitt liegt bei 1.51 Fällen pro 10.000 Einwohner. Sehr deutlich darunter liegen die Kantone Genf (0.04), Tessin (0.12), Wallis (0.19),

Neuenburg (0.23), Nidwalden (0.24), Basel-Stadt (0.27), Jura (0.43), Luzern (0.45) und Basel-Landschaft (0.65) (vgl. ebd., 17ff.).

Es zeigt sich, dass vier der fünf Kantone, die 2011 quantitativ am meisten Fälle meldeten, auch gemessen an der Wohnbevölkerung sehr gute Werte aufweisen. Während St. Gallen, Bern und Waadt alle über dem Durchschnitt von 1.51 Fällen pro 10.000 Einwohnern liegen, verzeichnen die Kantone Aargau und Zürich mit 1.50 und 1.49 ganz knapp darunter liegende Werte. Wie jedes Jahr positionieren sich kleine, einwohnerschwache Kantone wie Appenzell-Ausserrhoden oder Obwalden mit nur wenigen Fällen in dieser Rangliste weit vorne und schneiden bevölkerungsstarke Kantone mit sehr hohen Fallzahlen verhältnismäßig schlecht ab. Umgekehrt liegen die bei den absoluten Fallzahlen die hintersten Ränge einnehmenden Kantone Genf, Jura, Uri, Tessin, Neuenburg und Glarus ausnahmslos unter dem Mittelwert von 1.51 (vgl. ebd., 17f.).

2.2 Betroffene Tierarten und Lebensbereiche

2.2.1 Heimtiere

Gemessen am gesamten Fallmaterial überwiegt die Zahl der wegen Delikten an Heimtieren durchgeführten Verfahren.⁹ 2011 war in 59.3% aller 1.246 Fälle mindestens ein Heimtier von einer Tierschutzwidrigkeit betroffen. Wesentlich seltener wurden landwirtschaftliche Nutztiere Opfer von Tierdelikten (31.7%). Der Anteil von Wildtierfällen beträgt 8.0%, jener von Straftaten an Hobby- und Sporttieren 1.8%. Verfahren wegen von Tierschutzdelikten betroffenen Versuchstieren wurden 2011 überhaupt keine durchgeführt (vgl. ebd., 19).

Wie in den Vorjahren wurden auch 2011 weitaus am meisten Hundefälle¹⁰ verzeichnet. Mit 619 machen diese fast die Hälfte aller Entscheide aus.¹¹

9 Weil in einem Verfahren gleichzeitig Delikte an Tieren unterschiedlicher Lebensbereiche zur Beurteilung kommen und dementsprechend verschiedene Tierarten in der TIR-Datenbank aufgeführt sein können, weicht das Total von 1.284 von der Gesamtzahl der Fälle (1.246) ab.

10 Seit 2002 steigt die Anzahl der im Zusammenhang mit Hunden geführten Strafverfahren kontinuierlich an. Ihr Anteil am gesamten Fallmaterial lag 2010 bei 45.2% und stieg im Berichtsjahr auf 49.7%. Damit war 2011 beinahe in jedem zweiten Tierschutzstrafverfahren mindestens ein Hund betroffen. Bei einer geschätzten Anzahl von rund 400.000 Schweizer Hundehaltenden entsprechen die 619 Fälle einem Strafverfahren auf jeden 646. Hundehalter (vgl. Bolliger/Richner/Künzli 2012, 20). Obwohl Hunde enger an den Menschen gebunden sind als andere Tiere und der Umgang mit ihnen daher auch ein höheres Konfliktpotential für die Mensch-Tier-Beziehung birgt, fragt sich, ob die Häufung im Zusammenhang mit der seit einigen Jahren öf-

2.2.2 Nutztiere

Die Aufschlüsselung nach Tierarten zeigt, dass Strafverfahren wegen Nutztierdelikten 2011 mit Abstand am häufigsten im Zusammenhang mit Tieren der Rindergattung durchgeführt wurden. In 273 Fällen war mindestens ein „Rindvieh“ (Rind, Kuh, Kalb, Stier) betroffen, was einem Anteil von 69.5% aller Nutztierfälle (393) bzw. 21.9% sämtlicher im Berichtsjahr durchgeführten Verfahren (1.246) entspricht.¹² Deutlich weniger von Tierschutzdelikten betroffen waren Schweine (63 Fälle; 16.0%), Schafe (56; 14.3% aller Nutztierfälle), Kaninchen (32; 8.1%), Ziegen (17; 4.3%), Hühner (17; 4.3%), als Nutztiere gehaltene Pferde und Ponys (12; 3.1%) und Esel (6; 1.5%). Weil in einzelnen Fällen gleichzeitig verschiedene Tierarten betroffen sein können, weicht das Total von 476 von der Gesamtzahl der im Nutztierbereich durchgeführten Verfahren (393) ab (vgl. ebd., 25f.).

Die teilweise großen kantonalen Vollzugsunterschiede zeigen sich auch im Nutztierbereich deutlich. Namentlich in Luzern und Freiburg (beides Kantone mit enormen Betriebsdichten und Tierbeständen) wurden im landesweiten Vergleich nur sehr wenige Strafverfahren wegen Delikten an Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Hühnern durchgeführt. Auf die insgesamt 8.862 Luzerner Nutztierhalter mit 1.64 Millionen Tieren fielen lediglich acht Verfahren, womit sich nur gerade jeder 1.107. Halter einer Tierschutzstrafuntersuchung zu unterziehen hatte (0.1%). Landesweit liegt der Wert über sechsmal höher, im Kanton Zürich sogar 15 Mal höher. Ähnlich tief wie in Luzern sind die Werte im Kanton Freiburg, wo gegen die 4.033 Nutztierhalter mit über 1.8 Millionen Tieren nur elf Strafverfahren (0.2%) durchgeführt wurden (vgl. ebd., 26ff.). Gesamtschweizerisch wurde 2011 gegen jeden 132. Rindvieh- oder Schweinehalter, jeden 168. Schafhalter, jeden 388. Ziegenhalter und lediglich gegen jeden 732. Geflügelhalter ein Strafverfahren durchgeführt.

fentlich geführten Debatte rund um Hunde mit übersteigertem Aggressionsverhalten steht. Nach dem tragischen Vorfall in Oberglatt (ZH), bei dem 2005 ein Junge von drei Pitbulls getötet wurde, sind viele kantonale Hundegesetzgebungen verschärft worden. Seither werden Vorfälle mit Hunden vermehrt untersucht und ist auch in der Bevölkerung eine erhöhte Sensibilität spürbar, die dazu führt, dass Ereignisse mit Hunden häufiger angezeigt werden (vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann 2011, 272ff.).

11 Das BVET zählt 2011 520 „Hundefälle“ (vgl. BVET, 2. Tierschutzbericht, 2010/2011, 42).

12 Weil sehr häufig Rinder, Kühe und Kälber zusammen gehalten werden und daher auch gemeinsam von Haltungsmisständen betroffen sein können, ist das anhand der TIR-Datenbank errechnete Total von 215 „Rindvieh-Fällen“ nicht mit der Summe der in der Übersicht aufgeführten Rind-, Kuh-, Kalb-, Stier- oder Ochsenfälle identisch.

3. Fehlender Vollzug des Qualzuchtverbots

3.1 Allgemeines

Einen gesamtschweizerischen Skandal stellt die vollständige Ignorierung des 2008 im Tierschutzgesetz verankerten Qualzuchtverbots dar. Art. 10 Abs. 1 TSchG untersagt die gezielte Verpaarung von Tieren, wenn bei den Elterntieren oder Nachkommen zuchtbedingt Belastungen (Schäden, Leiden, Schmerzen, Verhaltensstörungen oder andere Verletzungen ihrer Würde) verursacht werden. Verstöße gegen die Bestimmung bedeuten eine Misshandlung und/oder Würdemissachtung, die beide als Tierquälereien i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG zu bestrafen sind (vgl. ebd., 42ff.; Bolliger/Richner/Rüttimann 2011, 169ff.). Trotz dieser klaren Gesetzeslage ist die Zucht mit und von belasteten Tieren in der Schweiz alltäglich und wurde bis heute kein einziges entsprechendes Strafverfahren durchgeführt.

Aus der Sicht des Tierschutzes erweist sich das moderne Zuchtwesen als problematisch, da bei der Ausrichtung auf bestimmte Zuchtziele biologische Normen und Notwendigkeiten – insbesondere die natürlichen Bedürfnisse der Tiere, deren Gesundheit und Wohlbefinden – oftmals vernachlässigt werden. Parallel zur Überbetonung gewisser Merkmale treten häufig Veränderungen im Bereich des Zentralnervensystems, der Sinnes- und Fortpflanzungsorgane, der Muskulatur, des Skeletts und Bindegewebes etc. auf, die die Grenzen des Verantwortbaren überschreiten. Um dabei die Merkmale in möglichst reiner Form zu erhalten, werden zudem grundlegende Gesetze der Genetik missachtet. Die gezielte Zucht mit verwandten Tieren¹³ und der wiederholte Einsatz derselben Zuchttiere¹⁴ führen dabei zu Homozygotie und einer Reduktion der genetischen Varianz, was mit einer zunehmenden Verbreitung genetischer Krankheiten verbunden ist.

Zuchtbedingte Abweichungen vom durch die Natur vorgegebenen Idealtypus gehen zwar nicht zwingend mit negativen Auswirkungen einher.¹⁵ In vielen Fällen führen erbliche Defekte und angezüchtete Anomalien aber zu einer Beeinträchtigung oder gar zu einer Verunmöglichung der artgerechten Lebensweise. Oftmals mutet man den Tieren durch ana-

13 Zur Unterscheidung von Inzestzucht und Linienzucht vgl. Wachtel 1997, 38.

14 Zur Problematik der sog. popular sires in der Hundezucht vgl. Sommerfeld-Stur, S. 39.

15 Eine ganze Reihe ungünstiger Zuchtfolgen kann außerdem durch geeignete Haltungsbedingungen und Pflegemaßnahmen kompensiert werden (vgl. Bartels/Wegner 1998, 83; Not Schläpfer 1998, 144).

tomische und physiologische Fehlentwicklungen – bewusst oder unbewusst – erhebliche Belastungen zu, die entweder ungewollte Begleiterscheinungen des angestrebten Zuchtideals darstellen oder sogar Teil davon sind und zu Rassemerkmalen erhoben werden. Wenn Krankheitsdispositionen, erbliche Defekte oder Verhaltensstörungen züchterisch genutzt, d.h. Tiere so miteinander gepaart werden, dass bei ihren Nachkommen ein Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachender Erbfehler¹⁶ in Erscheinung tritt, wird von sog. Qual-, Defekt- oder Extremzuchten gesprochen¹⁷, wobei die Grenzen des breiten Spektrums zwischen dem mangelfreien Normaltyp eines Zuchttiers und wesentliche Beeinträchtigungen verursachenden Extremformen fließend sind.¹⁸

3.2 Rechtliche Erfassung des Qualzuchtverbots

Seit der am 1. September 2008 erfolgten Totalrevision der Schweizer Tierschutzgesetzgebung wird die Tierzucht – und damit auch die Problematik von Qualzuchten – umfassend geregelt. Eine strafrechtliche Verfolgung von fehlbaren Züchtern wäre allerdings schon vor 2008 denkbar gewesen, weil Art. 5 der von der Schweiz bereits 1993 ratifizierten Europäischen Heimtierkonvention¹⁹ Qualzuchten im Heimtierbereich ausdrücklich verbietet (vgl. Goetschel/Bolliger 2003, 249; Bolliger 2000, 191ff.). Für den Nutztierbereich sieht das – von der Schweiz ebenfalls ratifizierte – Europäische Nutztierübereinkommen (vgl. Goetschel/Bolliger 2003, 248; Bolliger 2000, 169f.) mit seinen Zusatzvereinbarungen

16 Unter Erbfehlern sind sämtliche genetisch bedingten Organmissbildungen und Störungen normaler Vorgänge zu verstehen, die sich nachteilig auf die Lebensfähigkeit oder das Leistungsvermögen auswirken und/oder Schmerzen, Leiden oder Schäden auslösen. Auch mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen werden in diesem Sinne als Erbfehler bezeichnet (vgl. Reetz 1997, 68).

17 Je nach Standpunkt werden auch euphemistische Bezeichnungen wie „Problemzucht“ oder „Zucht/Rasse mit besonderen Merkmalen“ verwendet. Alexander Herzog (1997) (Qualzuchten: Definitionen, Beurteilung, Erbpathologie. In: Dtsch. tierärztl. Wschr. 104, 71) definiert die Qualzucht nuancierter als „die durch Zucht gezielt geförderte oder geduldete Ausprägung von Form-, Farb-, Leistungs- und Verhaltensmerkmalen, die zu Minderleistungen bezüglich Selbstaufbau, Selbsterhaltung und Fortpflanzung führt und sich in züchtungsbedingten morphologischen und physiologischen Schäden oder Verhaltensstörungen äussert“ (zu den verschiedenen Begriffsbestimmungen vgl. Bartels/Wegner 1998, 87).

18 Vgl. Steiger, A.: Tierschutzregelungen in der Heimtierzucht. Vortrag am Weiterbildungskurs der GST über Kleintiere (Erbkrankheiten bei Klein- und Heimtieren) vom 23.-25.06.1999 in Zürich/Glattbrugg, S. 1.

19 Europäisches Übereinkommen vom 13.11.1987 zum Schutz von Heimtieren (SR 0.456).

entsprechende Verbote vor. Obschon die Bestimmungen inhaltlich klar sind und von der Schweiz als Vertragspartei auch ohne explizite innerstaatliche Umsetzung anzuwenden gewesen wären (vgl. Bolliger 2000, 193), wurden nie Qualzuchtverfahren wegen Verstößen gegen die genannten Europaratskonventionen im Zusammenhang mit der (alten) Schweizer Tierschutzgesetzgebung geführt.

Die gesetzliche Grundlage der Qualzuchtthematik findet sich in Art. 10 Abs. 1 TSchG. Danach ist die Anwendung natürlicher und künstlicher Zucht- und Reproduktionsmethoden verboten, wenn bei den Elterntieren und ihren Nachkommen durch das Zuchtziel bedingte oder damit verbundene Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen entstehen (Qualzuchtverbot).

Art. 10 Abs. 1 TSchG wird sodann durch die Tierschutzverordnung konkretisiert. Art. 25 Abs. 1 TSchV hält als Grundsatz fest, dass das Züchten stets darauf auszurichten ist, gesunde Tiere zu schaffen, die frei von Eigenschaften und Merkmalen sind, die ihre Würde verletzen.

Nach Art. 25 Abs. 3 lit. a TSchG ist das Züchten von Tieren untersagt, bei denen damit gerechnet werden muss, dass erblich bedingt Körperteile oder Organe für den arttypischen Gebrauch fehlen oder umgestaltet sind und dem Tier dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen. Nicht vorausgesetzt wird, dass die Umgestaltung bzw. das Fehlen von Organen oder Körperteilen sowie Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Nachkommen tatsächlich auftreten. Vielmehr genügt es, wenn aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse in objektiver Hinsicht mit einem derartigen Kausalverlauf gerechnet werden muss.

Art. 25 Abs. 3 lit. b TSchV untersagt zudem das Züchten von Tieren mit Abweichungen vom arttypischen Verhalten, die das Zusammenleben mit Artgenossen erheblich erschweren oder verunmöglichen. Ein Zuchtverbot enthält auch Art. 26 TSchV bezüglich der Anwendung künstlicher Reproduktionsmethoden, wenn eine Population sich nicht mehr selber fortpflanzen kann (hiervon ausgenommen ist die Besatzfischzucht).²⁰

20 So bspw. kommt es bei Hunden mit übermäßiger Breitschädeligkeit vermehrt zu Schweregeburten, sodass die Welpen nur noch mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht werden können (vgl. Bartels/Wegner 1998, 13). Bei Nutztieren besteht die Problematik insbesondere in der gewissen Rinderrassen angezüchteten extremen Muskelfülle. Diese bewirkt bei gleichzeitig zartem Skelett, dass Kälber der betreffenden Rassen nur per Kaiserschnitt zur Welt kommen können (vgl. ebd., 11). Den Rassezüchtern wird gemäß den Erläuterungen zur Tierschutzverordnung eine Übergangsfrist von fünf Jahren gewährt, in der versucht werden kann, den Mangel der fraglichen Population züchterisch zu beheben (vgl. BVET, Erläuterungen TSchV 2012, S. 14).

Art. 28 TSchV untersagt schließlich das Verpaaren von Haushunden und Hauskatzen mit Wildtieren²¹ oder Wildtierhybriden²² bis in die zweite Generation (Abs. 1) und das Züchten mit übermäßig aggressiven oder ängstlichen Hunden (Abs. 3).

Die Bestimmungen zur Qualzucht stehen in einem systematischen Zusammenhang mit den Strafnormen i.S.v. Art. 26ff. TSchG. Mittels Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG wird eine Qualzucht unter den Misshandlungs- oder den Tatbestand der Würdemissachtung subsumiert und somit als Tierquälerei qualifiziert und mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren sanktioniert. Die Tierschutzgesetzgebung toleriert somit weder die gezielte Zucht belasteter Tiere noch deren Inkaufnahme. Werden Tiere einzig nach menschlichen Wünschen und Vorstellungen gezüchtet und dabei ihre Biologie und Verhaltensanlagen ignoriert, liegen eine Missachtung der Tierwürde und zumindest eine versuchte Misshandlung i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG vor. Als strafrechtlicher Auffangtatbestand dient Art. 28 Abs. 1 lit. b TSchG. Kann aufgrund der konkreten Abklärung im Einzelfall keine der Tatbestandsvarianten von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG nachgewiesen werden, liegt aufgrund des Verstoßes gegen die Verbotsnormen von Art. 25 Abs. 3 TSchV zumindest eine übrige Widerhandlung i.S.v. Art. 28 Abs. 1 lit. b TSchG vor (vorschriftswidriges Züchten).

-
- 21 Die Tierschutzgesetzgebung teilt Tiere auf der Grundlage ihres Domestikationsgrads in Haus- und Wildtiere ein. Bei Haustieren handelt es sich um ursprünglich wilde Tiere, die domestiziert, d.h., derart verändert bzw. dem Menschen angepasst worden sind, dass sie heute in sexueller Isolation zur Wildform und unter kontrollierten Bedingungen mehr oder weniger freiwillig in seiner Obhut leben. Mit Wildtieren sind somit jene Tiere gemeint, die vom Menschen nicht domestiziert wurden und in ihren Verhaltensweisen und ihrer Fortpflanzung daher weitgehend unbeeinflusst von ihm geblieben sind (vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann 2011, 56f.).
- 22 Wildtieren in rechtlicher Hinsicht gleichgestellt sind nach Art. 86 TSchV die Nachkommen aus der Verkreuzung von Wild- und Haustieren sowie deren Rückkreuzung an die Wildform (lit. a), die Nachkommen aus der weiterführenden Zucht mit den Tieren nach Buchstabe a untereinander (lit. b) sowie die Nachkommen aus der ersten Kreuzungsgeneration zwischen Nachkommen nach Buchstabe a und Haustieren (lit. c).

3.3 Dringender Handlungsbedarf

Solange die einschlägigen Zucht- und Strafbestimmungen von den zuständigen Behörden nicht angewendet werden, können fehlbare Züchter mit ihrer illegalen Praxis ungehindert fortfahren. Damit das Qualzuchtverbot endlich behördlich umgesetzt wird, hat die TIR bei den Staatsanwaltschaften der Kantone Aargau, Bern, Luzern, St. Gallen und Zürich sieben exemplarische Strafanzeigen gegen fehlbare Züchter eingereicht. Diese richten sich allesamt gegen die Zucht schwerst belasteter Heimtiere, die aus rein ästhetischen Interessen des Menschen lebenslang leiden und in ihren natürlichen Verhaltensweisen massiv eingeschränkt sind. Im Einzelnen betreffen die umfassend dokumentierten Anzeigen die Zucht von Hunden (Labrador und Pekinese), Katzen (Sphinx, Devon Rex, Perser, Scottish Fold und Exotic Shorthair) und Tauben (Orientalische Mövchen).

Literatur

- Bartels, T./Wegner, W. (1998). Fehlentwicklung in der Haustierzucht. Zucht extreme und Zuchtdefekte bei Nutz- und Hobbytieren. Stuttgart: Enke.
- Bolliger, G. (2000). Europäisches Tierschutzrecht, Tierschutzbestimmungen des Europarats und der Europäischen Union (mit einer ergänzenden Darstellung des schweizerischen Rechts). Diss. Zürich: Stämpfli Verlag AG.
- Bolliger, G./Richner, M./Künzli, C. (2012). Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2011. Zürich: TIR.
- Bolliger, G./Richner, M./Rüttimann, A. (2011). Schweizer Tierschutzstrafpraxis in Theorie und Praxis. Schriften zum Tier im Recht, Band 1. Zürich/Basel/Genf: Schulthess Verlag.
- Frech, S. (2012). Tierquäler haben Sondertrupp am Hals. In: Solothurnerzeitung vom 24.01.2012, 19.
- Goetschel, A.F./Bolliger, G. (2003). Das Tier im Recht – 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z. Zürich: Orell Füssli Verlag.
- Not Schläpfer, I. (1998). Beurteilung verschiedener Zuchtlinien von Ziervögeln, Kleinnagern, Zierfischen und Reptilien in tierschützerischer Hinsicht. Diss. med. vet. Zürich: Universität Zürich.
- Reetz, I.C. (1997). Qualzuchtungen beim Hund. In: Dtsch. tierärztl. Wschr. 104, 68-70.
- Richner, M./Gerritsen, V./Bolliger, G. (2011). Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2010. Zürich: TIR.
- Sommerfeld-Stur, I.: Nur das Beste für die Zucht? URL: www.sommerfeld-stur.at/population/das-beste.
- Wachtel, H. (1997). Hundezucht 2000. 4. Aufl. Nerdlen/Daun: Verlag Gollwitzer.

Amtliche Publikationen

Bundesamt für Veterinärwesen (BVET). 2. Tierschutzbericht 2010/2011. Bern 03. Oktober 2012. URL: www.bvet.admin.ch (zit.: „BVET, 2. Tierschutzbericht“).

Bundesamt für Veterinärwesen (BVET). Neue Tierschutzverordnung: Erläuterung. 06. Dezember 2012. URL: www.bvet.admin.ch (zit.: „BVET, Erläuterungen TSchV 2012“).

Zu den Personen

Dr. iur. Gieri Bolliger ist seit dem Jahr 2000 für die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) tätig, deren Geschäftsleitung er 2007 übernommen hat. Mit seiner Dissertation zum Europäischen Tierschutzrecht (Zürich 2000) hat er sich über die Landesgrenzen hinaus einen Namen gemacht. Seither hat er als Herausgeber, Autor und Co-Autor eine Reihe von Publikationen zum Tierschutzrecht veröffentlicht. Gieri Bolliger ist Lehrbeauftragter für Tierschutzrecht an den Universitäten Zürich und Barcelona und referiert regelmäßig im In- und Ausland an Kongressen und Tagungen zu juristischen Aspekten der Mensch-Tier-Beziehung. Von 1999 bis 2009 gehörte er als Tierschutzdelegierter der Tierversuchskommission des Kantons Zürich an; seit 2011 ist er Mitglied der Tierschutzkommission des Kantons Zürich.

Lic. iur. Michelle Richner ist seit 2005 für die TIR als rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin tätig. Von 2008 bis 2010 arbeitete sie außerdem als juristische Mitarbeiterin für den Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen des Kantons Zürich (Tieranwalt). Als Co-Autorin hat Michelle Richner am Praxisratgeber *Tier im Recht transparent*, am Kommentar *Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis* (2011) und an verschiedenen Aufsätzen sowie Fachartikeln zum eidgenössischen Tierschutzrecht mitgearbeitet. Zurzeit widmet sie sich ihrer Dissertation zum Tierschutzstrafrecht.

MLaw Christine Künzli ist seit 2010 als rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin für die TIR tätig und ist Mitverfasserin diverser Rechtsgutachten und Fachaufsätze im Bereich des rechtlichen Tierschutzes; sie referiert regelmäßig an Ausbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen zu tierschutzrechtlichen Fragen.

Korrespondenzadresse

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Rigistrasse 9, Postfach 2371

8033 Zürich, Schweiz

E-Mail: info@tierimrecht.org